

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 686/68

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ruth G. [REDACTED],
[REDACTED] Place, [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Pachs und Dr. Thann

in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 31. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Beschwerde rügt, daß bei der Bewertung des Gesundheitszustandes der Klägerin funktionelle Magenstörungen übersehen worden seien. Darin läge jedoch allenfalls ein Verfahrensmangel ohne grundsätzliche Bedeutung.

Den Eigentumsverlust würdigt das Berufungsurteil rechtlich zutreffend. Legt man mit dem Tatrichter zugrunde, daß die ersten drei Kisten einem Spediteur oder der Bahnverwaltung zur Versendung an ein Antwerpener Lagerhaus übergeben worden sind, dann fehlt es an einem der Tat-

189

- 3 -

bestände, die nach § 51 BEG den Entschädigungsanspruch bei Abhandenkommen begründen. Insbesondere bestand eine die Interessen des Eigentümers wahrende Aufsicht (Abs. 3). Ebensovienig kann festgestellt werden, daß die vier weiteren Kisten in Stich gelassen wurden, wenn es nach der Überzeugung des Tatrichters wahrscheinlich ist, daß sie einem Speditour übergeben wurden. Ob sich die Klägerin um diese Sachen kümmern konnte, ist unerheblich, da es an einem Anhalt fehlt, daß der Speditour sie von vornherein nicht gegen den unkontrollierten Zugriff Dritter zu schützen versuchte. Schließlich fehlt es an einer Eigentumserschädigung im Sinne des § 51 BEG, wenn dem Vater der Klägerin die Sachen, die er bei sich trug, von der Polizei oder von der Lagerverwaltung weggenommen worden sind.

§ 51 Abs. 4 BEG begründet entgegen der Annahme der Beschwerde nicht die Vermutung, daß ein solcher Schädigungstatbestand eingetreten sei, sondern nur die Vermutung, daß ein festgestellter Schaden an Eigentum im Sinne des § 51 Abs. 1 - 3 BEG auf nationalsozialistischer Verfolgung beruht.

Nai

von der Mühlen

